

01.01.21

AV

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

A. Problem und Ziel

Einige Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz, SeeFischG) bedürfen im Nachgang der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) erfolgten inhaltlichen Änderung einer Anpassung an die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften. Die Änderung des SeeFischG ermöglicht es ferner, den Anforderungen zur Durchsetzung des sehr dynamischen Rechts der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gerecht zu werden.

Mit der Änderung des SeeFischG im Jahr 2016 wurde das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in § 2 Absatz 7 Satz 1 SeeFischG ermächtigt, die Fischereiaufsicht seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres, das zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, ganz oder teilweise der Bundespolizei oder der Zollverwaltung zu übertragen und die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Damit im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung personenbezogene Daten verarbeitet werden können, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage im SeeFischG. Weiterhin werden die Regelungen des SeeFischG an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 127 vom 23.5.2018, S. 2 (DSGVO) angepasst. Des Weiteren ist eine Änderung erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen europäischen Fischereirechts nachzukommen. Die bereits geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen für eine effektive Durchsetzung des europäischen Fischereirechts nicht aus.

B. Lösung

Änderung des SeeFischG.

Fristablauf: 12.02.21

C. Alternativen

Die Überarbeitung in § 15 und § 18 ist erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen europäischen Fischereirechts nachzukommen. Die bereits geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen für eine effektive Durchsetzung des europäischen Fischereirechts nicht aus.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen und Anpassungen sowie Ermächtigungen zur Speicherung bestimmter Daten, wie in § 14 vorgesehen, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, insofern gibt es auch hier keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Wirtschaft bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Fischereiaufsicht nur passiv betroffener Akteur ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht pro Jahr weder zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundes- noch auf Länder- oder Kommunalebene und zudem kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung des geltenden Fischereirechts der Europäischen Union; die Regelungen gehen nicht über unmittelbar geltendes EU-Recht hinaus.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

01.01.21

AV

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Seefischereigesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 12.02.21

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Seefischereigesetzes

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „zur Regelung der Ausübung der Seefischerei“ die Wörter „oder der Freizeitfischerei“ eingefügt.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Freizeitfischerei übt aus, wer nicht erwerbsmäßig im Rahmen der Freizeitgestaltung Fische fängt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Meerestiere sind Meeressäuger, Seevögel, Meeresschildkröten und andere nicht fischereilich nutzbare Meereslebewesen.“
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Datenverarbeitung durch Zollverwaltung und Bundespolizei

(1) Soweit das Bundesministerium der Zollverwaltung oder der Bundespolizei durch Rechtsverordnung die Überwachung der Seefischerei nach § 2 Absatz 7 übertragen hat, sind die Zollverwaltung oder die Bundespolizei berechtigt, Daten über Position, Flagge, Name, Rufkennzeichen und Tätigkeit von Fischereifahrzeugen durch Sichtkontrollen zu erheben, zu speichern und unverzüglich an die Bundesanstalt zu übermitteln. Dies gilt soweit

1. die Daten erforderlich sind zur Überwachung der Seefischerei in Fanggebieten, die nicht von dem jeweiligen Schiffssicherheitszeugnis umfasst sind, oder
2. die Daten erforderlich sind zur Überprüfung der Einhaltung von Schonzeiten oder fischereirechtlichen Vorschriften in Schutzgebieten und Gebieten mit Fangbeschränkungen.

(2) Die Daten sind von der Zollverwaltung und der Bundespolizei nach erfolgreicher Übermittlung an die Bundesanstalt unverzüglich zu löschen.

(3) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt bleiben unberührt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „von fünf Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt, und nach den Wörtern „zu speichern und“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „von zehn Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt und nach den Wörtern „zu speichern“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „von fünf Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt und nach den Wörtern „zu speichern und“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „von zehn Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt, und nach den Wörtern „zu speichern und“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Festsetzung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 2“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „Ordnungswidrigkeit oder Straftat,“ die Wörter „die Art und Höhe der verhängten Sanktion,“ eingefügt.

bb) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. die nationale Referenz-Inspektionsberichtsnummer und das dazugehörige Aktenzeichen der jeweils zuständigen Behörde.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 9 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. das Chartern von Fischereifahrzeugen zu verbieten oder zu beschränken,“.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Inhalt und Umfang der Pflicht des Kapitäns zum Ausstellen, zur Vorlage und zur Übermittlung von Anmeldungen vor der Ankunft im Hafen (Vor Anmeldung), Anlandeerkklärungen und Umladeerkklärungen, zum Führen, zur Vorlage und zur Übermittlung eines Logbuchs sowie Ausnahmen von diesen Verpflichtungen zu regeln,“.
- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
- „4a. Inhalt und Umfang der Pflicht des Kapitäns zur Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Voranmeldungen, Anlandeerkklärungen, Umladeerkklärungen und den Angaben aus den Logbüchern zu regeln,
- 4b. das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Voranmeldungen, Anlandeerkklärungen, Umladeerkklärungen und den Angaben aus den Logbüchern und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden zu regeln,“.
- dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Inhalt und Umfang der Pflicht zum Ausstellen, zur Vorlage und zur Übermittlung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerkklärungen, Wiededokumenten, Fangbescheinigungen und Beförderungsunterlagen für Seefischererzeugnisse zu regeln,“.
- ee) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
- „8. Inhalt und Umfang der Pflicht zur Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerkklärungen, Wiededokumenten, Fangbescheinigungen und Transportdokumenten zu regeln,
9. das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerkklärungen, Wiededokumenten, Fangbescheinigungen und Transportdokumenten und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden.“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. zu verbieten oder vorzuschreiben, Fische bestimmter Arten oder bestimmte Meerestiere zu fangen, an Bord zu nehmen, zu behalten, zu bearbeiten, zu behandeln, auf eine bestimmte Art und Weise aufzubewahren, über Bord zu werfen, anzulanden, umzuladen, zu übernehmen oder umzusetzen,“.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. zu verbieten oder vorzuschreiben, Fische bestimmter Arten oder bestimmte Meerestiere ein- oder auszuführen, zum Kauf anzubieten oder zu verkaufen,“.
- cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „der Seefischerei“ die Wörter „und der Freizeitfischerei“ eingefügt.
- dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. die Ausübung der Seefischerei ohne Genehmigung oder Registrierung zu verbieten oder zu beschränken,“.
- ee) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Benutzung und Aufbewahrung von Fanggeräten, Fang-, Abschreckungs- und Verarbeitungsvorrichtungen sowie die Anwendung von Ortungs- und Fangmethoden zu verbieten, zu beschränken oder vorzuschreiben,“
- ff) In der Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- gg) Folgende Nummern 5 bis 8 werden angefügt:
- „5. die Pflicht zum Markieren oder Registrieren eines Fischereifahrzeuges, eines Hilfsboots, einer Fischesammelvorrichtung, eines Fanggeräts, einer Abschreckungsvorrichtung oder Boje aufzuerlegen sowie das Vornehmen von Veränderungen an Markierungen oder Registrierungsnummern zu verbieten,
6. Inhalt und Umfang der Pflichten von Freizeitfischern zum Registrieren und Melden von Fängen bei der zuständigen Behörde sowie zur Registrierung der Freizeitfischer zu regeln,
7. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns zur Unterstützung von wissenschaftlichen Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu regeln,
8. zu verbieten, zu beschränken oder vorzuschreiben, in bestimmten Häfen oder zu bestimmten Zeiten anzulanden oder bestimmte Gebiete und Häfen anzusteuern oder zu verlassen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Fischerei-Übereinkommen
1. vorzuschreiben, dass Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen sind, Weisungen eines Kontrollbeamten oder eines Unionsinspektors im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder eines Inspektors einer regionalen Fischereiorganisation unverzüglich zu befolgen sind und dass dem Kontrollbeamten oder jeweiligen Inspektor Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen sind,
2. zu verbieten, Überwachungsmaßnahmen zu behindern oder die Sicherheit von Kontrollbeamten, Unionsinspektoren im Sinne der Verordnung (EG)

Nr. 1224/2009 oder Inspektoren regionaler Fischereiorganisationen zu gefährden.

Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten von Betriebs- und Geschäftsräumen und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgesehen werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:

„a) § 15 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 10, Absatz 2 Nummer 2, 2a oder 5 Buchstabe b, c, d, g oder h, Absatz 3 Nummer 1, 1a, 2, 2a, 3 oder 8 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder

b) § 15 Absatz 1 Nummer 6, 7, 8 oder 13, Absatz 2 Nummer 4, 4a, 5 Buchstabe a, e oder f, Nummer 7 oder 8, Absatz 3 Nummer 4, 5 oder 6 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1“.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 17 Absatz 2 eine Chartervereinbarung abschließt,“.

cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 4

a) Buchstabe a oder

b) Buchstabe b

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „ein solches Fischereifahrzeug“ durch die Wörter „ein solches Fahrzeug“ ersetzt und nach den Wörtern „Besatzung versorgt“ werden ein Komma und die Wörter „auf einem solchen Fahrzeug anheuert, an einem solchen Fahrzeug Eigentum erwirbt“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „und 11 Buchstabe a“ die Angabe „und c“ gestrichen.

d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „Buchstabe a und b“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Einige Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz, SeeFischG) bedürfen im Nachgang der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) erfolgten inhaltlichen Änderung einer Anpassung an die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften. Die Änderung des SeeFischG ermöglicht ferner, den Anforderungen zur Durchsetzung des sehr dynamischen Rechts der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gerecht zu werden.

Mit Änderung des SeeFischG im Jahr 2016 wurde das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in § 2 Absatz 7 Satz 1 SeeFischG ermächtigt, die Fischereiaufsicht seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise der Bundespolizei und der Zollverwaltung zu übertragen und die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Damit im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung personenbezogene Daten verarbeitet werden können, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage im SeeFischG. Weiterhin werden die Regelungen des SeeFischG an die Vorgaben der DSGVO angepasst. Des Weiteren ist eine Änderung erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen europäischen Fischereirechts nachzukommen. Die bereits geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen für eine effektive Durchsetzung des europäischen Fischereirechts nicht aus.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung des SeeFischG werden einzelne Vorschriften an praktische Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften sowie an europäisches Datenschutzrecht angepasst.

III. Alternativen

Die Überarbeitung in § 15 und § 18 ist erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen europäischen Fischereirechts nachzukommen. Die bereits geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen für eine effektive Durchsetzung des europäischen Fischereirechts nicht aus.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen und Ergänzungen sowie Ermächtigungen zu Speicherung bestimmter Daten, wie in § 14 vorgesehen, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, insofern gibt es auch hier keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des SeeFischG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem unmittelbar geltenden EU-Recht ist sichergestellt. Über eine 1:1 Umsetzung von europarechtlichen Vorschriften in innerstaatliches Recht gehen die vorliegenden Änderungen nicht hinaus.

Bezüglich der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung von Daten im SeeFischG stehen europarechtliche oder völkerrechtliche Belange nicht entgegen. Insbesondere dient die Datenverarbeitung der effektiveren Kontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und steht somit im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU. Der Datenaustausch über Position und Tätigkeit von Fischereifahrzeugen steht ferner im Einklang mit der DSGVO.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Verwaltungsvereinfachung wird durch die Änderungen und Klarstellungen nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Das SeeFischG dient neben der Regelung der Seefischerei insbesondere der Durchführung der Bestimmungen des Fischereirechts der Europäischen Union, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung oder die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden sind. Ziel der europäischen Fischereipolitik ist es, die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen zu sichern. Mit der Umsetzung und effektiven Durchsetzung des europäischen Fischereirechts auf innerstaatlicher Ebene wird somit dem Nachhaltigkeitsziel 14, „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, unmittelbar Rechnung getragen. Das SeeFischG etabliert zudem ein effektives Sanktionssystem, welches der wirksamen Durchsetzung der europäischen Fischereipolitik und damit der nachhaltigen Nutzung der Bestände dient. Somit wird insbesondere der Indikator 14.1.b „Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände Nord- und Ostsee“ gezielt befördert.

Weiterhin fördert das SeeFischG Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Fall wird das Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, hier konkret Buchstabe c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“, gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht pro Jahr weder zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundes- noch auf Länder- oder Kommunalebene und zudem kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Von der Ausweitung

des Anwendungsbereichs auf die Freizeitfischerei wird kein erhöhter Erfüllungsaufwand erwartet, da die Freizeitfischerei maßgeblich in den küstennahen Gewässern stattfindet und dort die Zuständigkeit für die Kontrollen bei den jeweiligen Küstenländern liegt. Diese haben bereits die bestehenden Regelungen zur Freizeitfischerei in die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen aufgenommen, so dass eine weitere Erhöhung des Erfüllungsaufwandes, etwa durch vermehrte Bußgeldverfahren, nicht erwartet wird.

Ferner ist allein durch die Einführung einer datenschutzrechtlichen Grundlage zur Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten kein personeller oder materieller Mehraufwand zu erwarten.

Durch die Ergänzung einer Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung von Zoll und Bundespolizei im Rahmen der Fischereiaufsichtsübertragung entsteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Mehraufwand für die beteiligten Behörden.

Länder- und Kommunalverwaltung sind zudem vom Regelungsbereich der Datenverarbeitung im Rahmen der Aufsichtsmaßnahmen nicht betroffen.

Die Änderungen der Rechtsgrundlage zum Erlass der Seefischerei-Bußgeldverordnung in § 18 dienen der Konkretisierung.

Mit einer Erhöhung der Ordnungswidrigkeitsverfahren ist nicht zu rechnen, da derzeit bereits eine Seefischerei-Bußgeldverordnung mit entsprechender Inbezugnahme der verschiedenen EU-Verordnungen existiert.

Ebenso begründet der Entwurf keine Be- oder Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger. Die Wirtschaft ist lediglich passiv betroffen, sodass für sie auch kein Erfüllungsaufwand anfällt.

5. Weitere Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung des geltenden Fischereirechts der Europäischen Union; die Regelungen gehen nicht über unmittelbar geltendes EU-Recht hinaus.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung

Eine Befristung ist nicht sinnvoll. Das SeeFischG dient der Durchführung nicht befristeten Rechts, insbesondere unbefristet geltendem Unionsrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seefischereigesetzes)

Mit Artikel 1 wird das SeeFischG geändert.

Zu Nummer 1

Änderung § 1

In den verschiedenen Rechtsakten der Europäischen Union werden immer mehr Regelungen zur Freizeidfischerei ergänzt. Die vorgesehene Änderung soll daher klarstellen, dass auch im Rahmen des SeeFischG und in den dazugehörigen Verordnungen (Seefischereiverordnung und Seefischerei-Bußgeldverordnung) eine entsprechende Durchsetzung dieser Regelungen möglich ist.

Zu Nummer 2

Änderung § 1a

In § 1a wird zum einem die Freizeidfischerei definiert. Zum anderen wird § 1a mit einer Definition zu Meerestieren ergänzt, um diesbezügliche Regelungen aus dem Fischereirecht der EU gegebenenfalls national konkretisieren zu können.

Zu Nummer 3

Einführung § 9a

Der neu geschaffene § 9a dient der Erfüllung der Anforderungen der DSGVO. Durch die Sichtkontrollen erhöhen sich die Kontrolldichte und der Kontrolldruck. Durch die Übermittlung der Daten kann die BLE gegebenenfalls Verstöße feststellen und entsprechende Verfahren einleiten. Da die genannten Daten personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sein können, bedarf es zur Übermittlung der Daten zwischen den beteiligten Behörden einer Rechtsgrundlage, in der der Zweck der Datenerhebung und Datenübermittlung festgelegt ist. Diese Rechtsgrundlage wird durch § 9a geschaffen.

Zu Nummer 4

Änderung § 10

Bei den Änderungen in § 10 handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Formulierung der DSGVO.

Zu Nummer 5

Änderung § 14

Durch die Änderung in § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nun klargestellt, dass von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowohl Punkte für schwere Verstöße, die vom Lizenzinhaber begangen wurden, als auch Punkte für schwere Verstöße, die von Kapitänen von Fischereifahrzeugen begangen wurden, in die Nationale Verstoßdatei eingetragen werden können. Entsprechend sollen auch Änderungen von Eintragungen oder Löschungen vollzogen werden können.

Zudem soll nun sowohl die Höhe als auch Art der verhängten Sanktionen entsprechend der Vorgaben des Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in der nationalen Verstoßdatei eingetragen und gespeichert werden. Darüber hinaus wurde in Absatz 3 die Nummer 13 ergänzt, sodass für eine verbesserte Nachverfolgung der einzelnen Vorgänge

durch die zuständigen Behörden nun ebenfalls die Referenz- Inspektionsberichtsnummer und das dazugehörige Aktenzeichen der jeweils zuständigen Behörde einzutragen und zu speichern sind.

Zu Nummer 6

Änderung § 15

§ 15 enthält eine umfassende Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die einzelnen Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um eine vollständige Anwendung und Umsetzung des geltenden Fischereirechts der EU zu gewährleisten. Die Regelung durch Verordnung – und nicht durch Gesetz – ist notwendig, da sich das EU-Recht im Fischereibereich unablässig und schnell ändert. Insbesondere die stetig vorkommenden technischen Veränderungen in diesem Bereich erfordern eine regelmäßige Anpassung in Form der Konkretisierung der Tatbestände durch Rechtsverordnungen. Die Ermächtigung zur Konkretisierung ermöglicht zudem eine zügige Anpassung der Bewehrungsmöglichkeiten.

Das Verbot des Charterns von Fischereifahrzeugen unter bestimmten Bedingungen hat in verschiedenen EU-Verordnungen Eingang gefunden. Durch die neu eingefügte Ermächtigung in § 15 Absatz 2 Nummer 2a werden nähere Konkretisierungen dieser Vorgaben des EU-Rechts im Rahmen der Seefischereiverordnung ermöglicht.

§ 15 Absatz 2 Nummer 4 und 7 werden um formelle Pflichten des Kapitäns ergänzt. In den betreffenden EU-Verordnungen finden sich Pflichten bezüglich einer Vielzahl von Dokumenten. Zwecks Vervollständigung wird Nummer 4 um die Pflicht zur Aufbewahrung und Nummer 7 um Wiegedokumente und Fangbescheinigungen ergänzt.

In § 15 Absatz 3 Nummer 1 und der neu geschaffenen § 15 Absatz 3 Nummer 1a werden eine Vielzahl von Umschreibungen von Ge- oder Verboten im Hinblick auf den direkten Umgang mit Fischen bestimmter Arten aufgenommen. Um einen Gleichlauf mit dem Schutz anderer Meerestiere herzustellen, welcher sich in mehreren EU-Verordnungen niederschlägt, findet auch dieses Schutzgut Eingang in die Vorschrift.

§ 15 Absatz 3 Nummer 3 wird um die Modalität zur Aufbewahrung der dort genannten Gegenstände ergänzt. Um der technischen Weiterentwicklung im Bereich des Meerestierschutzes Rechnung zu tragen werden daneben die Begriffe der Abschreckungsvorrichtung sowie Fang- und Ortungsmethoden aufgenommen, deren Einsatz in den Vorschriften der Europäischen Union zum Schutz bestimmter Arten stetig an Bedeutung gewinnt.

Der neu geschaffene Tatbestand des § 15 Absatz 3 Nummer 5 dient dazu, die in EU-Vorschriften vorgesehenen Anforderungen bezüglich der Markierung und Registrierung zur Verbesserung der Identifizierbarkeit und Nachverfolgbarkeit der dort genannten Objekte in Zukunft zu konkretisieren und damit die Kontrollmöglichkeit bestimmter unionsrechtlicher Vorgaben zu verbessern.

In Rechtsakten der Europäischen Union werden zum Schutz und zur Erhaltung der Bestände immer mehr Regelungen zur Freizeidfischerei ergänzt. Um die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben zu ermöglichen, kann es auch erforderlich sein, den Freizeitfischern bestimmte Pflichten aufzuerlegen. Dies soll durch das Schaffen einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage in § 15 Absatz 3 Nummer 6 abgedeckt werden.

Datenerhebung ist ein wichtiger Bestandteil der europäischen Fischereipolitik. Um wissenschaftlichen Beobachtern die Wahrnehmung dieser Aufgabe vollumfänglich ermöglichen zu können, wird die Rechtsgrundlage für erforderliche Konkretisierungen durch die ergänzte Nummer 7 geschaffen.

Die neu geschaffene Nummer 8 dient ebenfalls dazu, die in zahlreichen EU-Verordnungen enthaltenen Vorgaben zum Ansteuern eines Hafens oder zum Verlassen eines Gebietes in einer Rechtsverordnung konkretisieren zu können.

In § 15 Absatz 4 wird der Zweck der Verordnungsermächtigung ergänzt. Aufgrund der sich immer weiter entwickelnden internationalen und europäischen Kooperation im Bereich Fischereikontrolle werden Konkretisierungen der Pflichten des Kapitäns zur Unterstützung sowohl von Unionsinspektoren als auch von Inspektoren von regionalen Fischereiorganisationen im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen ermöglicht.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen in § 15 um sprachliche Anpassungen an die Formulierung der DSGVO.

Zu Nummer 7

Änderung § 18

Mittels der Änderung von § 18 Absatz 2 Nummer 4 werden die neuen Tatbestände aus § 15 einer bestimmten Bußgeldkategorie zugeordnet. Die in § 18 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) ergänzten Tatbestände können gemäß § 18 Absatz 4 mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro belegt werden. In diese Kategorie wurden materielle Kernpflichten eingeordnet. Die übrigen formellen Pflichten aus § 18 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) können gemäß § 18 Absatz 4 mit bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Durch die Ergänzung von § 18 Absatz 2 Nummer 8a wird eine Bewehrung von Verstößen gegen § 17 Absatz 2 ermöglicht.

Mit den Änderungen in § 18 Absatz 2 Nummer 11 wird die Blankett-Ordnungswidrigkeitsvorschrift zur Bewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltende Vorschriften des Unionsrechts überarbeitet. Dabei werden die bußgeldbewehrten Verbotsvorschriften des Unionsrechts aufgrund der neu eingefügten Entsprechungsklausel über § 18 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a oder b und die in dieser Vorschrift genannten Verordnungsermächtigungen in der nach § 18 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung als solche zu bezeichnende Verhaltensvorschriften konkretisiert, die der Ordnungsgeber in den in § 18 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a oder b genannten Fällen selbst regeln dürfte.

In § 18 Absatz 3 Nummer 1 werden die Tatbestände des Anheuerns auf einem IUU-Fischereifahrzeug und der Erwerb von Eigentum an einem solchen aufgenommen, um den entsprechenden Vorschriften in EU-Rechtsakten Rechnung zu tragen.

Im Übrigen werden lediglich die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.